

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Vogt (Kaiserslautern) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 10/2908 —

Katastrophengefahr durch einen Cruise-Missile-Unfall

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 7. März 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen,
 - a) daß eine Abschußlafette für amerikanische bodengestützte Cruise-Missiles bis zu vier Cruise-Missiles einschließlich deren Treibstoff und deren atomaren Sprengkopf (Wasserstoffbombe) enthalten kann,

Ja.

- b) daß ein Ein- oder Ausbau der Atomsprengköpfe nur auf der Stationierungsbasis erfolgt und nicht in Feuerstellungen vorgesehen ist, so daß Cruise-Missile-Abschußlafetten – wenn überhaupt atomar bestückt – sich mit ihrer atomaren Ladung auf öffentlichen Straßen zu ihren vorgesehenen Abschußorten bewegen müssen,

Nein.

- c) daß bei einem Brandunfall einer Abschußlafette von Cruise-Missiles die radioaktiven Stoffe Plutonium und Tritium freigesetzt werden können,
 - d) daß das Plutonium infolge seiner leichten Brennbarkeit bei einem Brandunfall der Abschußlafette staubförmiges Plutoniumoxid mit der Rauchsäule des Brandes eine große Fläche verstrahlen kann,

- e) daß das gesamte Plutoniuminventar der vier Cruise-Missiles etwa 20 kg beträgt,
- f) daß unter Zugrundelegung eines Evakuierungsgrenzwertes von 3 Mikrogramm Plutonium pro Quadratmeter und der Freisetzung des gesamten Plutoniuminventars einer Cruise-Missile-Abschußlafette größtenteils eine Fläche von ca. 80 km Durchmesser verstrahlt würde und zu evakuieren ist,
- g) daß das verstrahlte Gebiet angesichts der langen Halbwertzeit von Plutonium (24 000 Jahre) niemals wieder besiedelbar oder nutzbar ist?

Konstruktive Einzelheiten von Nuklearwaffen unterliegen dem Geheimschutz. Die Bundesregierung nimmt daher zu diesen Fragen nicht Stellung.

- 2. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß in Großbritannien stationierte Cruise-Missiles im Falle ihres Einsatzes gegen die Sowjetunion zwangsläufig das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überqueren müßten, da das hohenprofilgestützte Lenkverfahren längere Flüge über See nicht gestattet?

Nein.

- 3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß infolge der mäßigen Zuverlässigkeit, insbesondere wegen des kritischen Lenkungsvorganges, im Einsatzfall Abstürze von Cruise-Missiles in der Bundesrepublik Deutschland mit Sicherheit zu erwarten sind?

Nein.

- 4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein Absturz eines Cruise-Missile am Einschlagort mit großer Wahrscheinlichkeit eine großflächige und nicht mehr zu beseitigende Plutoniumverstrahlung verursacht?
- 5. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sie keine auf bundesdeutschen Untersuchungen beruhende Kenntnis von der Wahrscheinlichkeit hat, mit der das mikrocomputergestützte Entsicherungs- und Zündsystem der Wasserstoffbombe – mit dem Start des Cruise-Missile aktiviert – beim Absturz des Cruise-Missile eine atomare Explosion der Wasserstoffbombe auslösen kann?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 c) bis 1 g) verwiesen.